

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Phönix Nord“
Stand 20.08.2019**

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Phönix Nord“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Phönix Nord“ vom 31.01.2008 (ThürStAnz Nr. 8/2008 S. 238),
2. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
3. Erste Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Phönix Nord“ vom 22.09.2017 (ThürStAnz Nr. 43/2017 S. 1480),
4. § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1 § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

Maßgeblich für die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist die Schutzgebietskarte mit den Kartenblättern 01 bis 18 gemäß § 1 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung in der Fassung der Ersten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Phönix-Nord“ vom 22.09.2017 (ThürStAnz Nr. 43/2017 S. 1480).

Die aktuell geltende Übersichtskarte gemäß § 1 Abs. 4 der Schutzgebietsverordnung in der Fassung der Ersten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Phönix-Nord“ vom 22.09.2017 (ThürStAnz Nr. 43/2017 S. 1480) wird nach dem Verordnungstext angefügt.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

**§ 1
Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Die im Dreiländereck Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gelegene Bergbaufolgelandschaft des ehemaligen Tagebaues „Phönix Nord“ wird in den Gemarkungen Falkenhain und Mumsdorf in der Stadt Meuselwitz sowie in der Gemarkung Prößdorf in der Stadt Lucka im Landkreis Altenburger Land, beginnend an der Landesgrenze Thüringen bis zum Ende des Kippen- und Haldengebietes des Tagebaues Phönix Nord unter Einbeziehung der Tagebaufahrt zum Tagebau „Groitzscher Dreieck“, des Falkenhainer Kessels, des vorgelagerten Weihers und des ehemaligen Gleisdreieckes der Grubenbahn unter der Bezeichnung "Phönix Nord" in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 173,5 Hektar.

(3) Die Grenzen des aus zwei Teilen bestehenden Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 18 im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Mitte der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinie. Die Schutzgebietskarte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Altenburger Land aufbewahrt wird. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet repräsentiert die jüngste Bergbaufolgelandschaft des Zeit-Altenerburger Landes. Sie entstand durch Verkippung und Aufhaldung von Abraummassen des nordwestlich angrenzenden Tagebaus Groitzscher Dreieck in den ehemaligen Tagebau Phönix Nord.

Die weitgehend unzerschnittene Bergbaufolgelandschaft wird geprägt durch große nährstoffarme, besonnte Offenlandflächen aus pleistozänem, kies- und sandreichem Substrat. Vorgelagert ist das Restlochgewässer, welches sich durch den noch steigenden Grundwasserspiegel weiter ausdehnt. Entlang der Hangfußkanten verlaufen kleine Fließgewässer, die von Hangaustrittswasser und Oberflächenwasser der Halden gespeist werden. Durch Erosion entstehen teilweise neue Rohbodenstandorte mit Erosionsrinnen und Schwemmfächern sowie zahlreiche kleine Abbruchkanten.

Der seit 1990 ruhende Abbau und die Einstellung weiterer Rekultivierung ermöglicht der Bergbaufolgelandschaft eine Selbstgestaltung und natürliche Entwicklung. Es entstand das wärmebegünstigte Feuchtbiotopmosaik des „Falkenhainer Kessels“. Die Halden- und Kippenlandschaft zeichnet sich durch eine weitgehend natürliche Wiederbesiedelung der feingliedrigen terrestrischen und limnischen Biotope aus. Dazwischen befinden sich Reste des Schotterbettes der ehemaligen Grubenbahn. Die hier entstandenen jungen Landschaftselemente unterschiedlicher Sonnenexposition sind Lebensraum vieler hochgradig gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und deren Vergesellschaftungen.

Das Naturschutzgebiet stellt ein geeignetes Lehr- und Forschungsobjekt für die natürliche Wiederbesiedelung von Rohbodenstandorten und ein nischenstrukturreiches Refugialgebiet dar. Durch den Offenlandcharakter mit einem vielgestaltigen Landschaftsmosaik ist hier eine überregional für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame terrestrisch-aquatische Wärmeinsel entstanden.

Das Naturschutzgebiet bildet gemeinsam mit weiteren Bergbaufolgelandschaften des Altenburger Landes einen bedeutsamen länderübergreifenden Biotopverbund mit einem außerordentlichen Entwicklungspotential.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die Störungsarmut sowie die durch Unzerschnittenheit bedingte Eigenart und Schönheit der Bergbaufolgelandschaft zu bewahren,
2. das vielgestaltige Landschaftsmosaik einer jungen Bergbaufolgelandschaft mit seinen großflächigen Sand-Halbtrocken- und Sand-Trockenrasen, ruderalen Staudenfluren, flächigen Laubgebüsch und Vorwaldstadien, Gräben, Kleingewässern, Teichen, Weihern, Sümpfen und temporär wasserführenden Senken in seiner Differenziertheit und Störungsarmut zu schützen sowie als Lebensraumkomplex für eine Vielzahl seltener, gefährdeter und geschützter Tierarten, insbesondere für Amphibien, Reptilien, Spinnen, Schmetterlinge, Insekten und Vögel sowie für hochgradig gefährdete Pflanzenarten zu bewahren,
3. die stehenden Gewässer mit ihren Freiwasserflächen, Flachwasserzonen und Verlandungsbereichen, insbesondere den Röhrichten und Seggenrieden, als ungestörte Lebensräume einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln,
4. die im Rahmen der Rekultivierung entstandenen flächigen Waldbestände als Teil des strukturreichen Lebensraumkomplexes zu erhalten, natürliche Differenzierungsprozesse zu ermöglichen sowie in ihrer Funktion als Vernetzungselement des überregionalen Biotopverbundes der Altenburger Bergbaufolgelandschaften zu fördern und naturnah zu entwickeln,
5. verschieden besonnte Lebensräume und Extremstandorte auf den Kippenflächen und Aufhaldungen als Offenlandbiotope und für wärmeliebende Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für Orchideen, zu schützen sowie das Nebeneinander unterschiedlicher Vegetationseinheiten der verschiedenen Gesellschaften des trockenwarmen Vegetationskomplexes zu ermöglichen,
6. die langsam ablaufende sukzessive Wiederbesiedelung pleistozäner Rohbodenaufschlüsse zuzulassen,
7. die geomorphologischen Besonderheiten der Bergbaufolgelandschaft, insbesondere Abbruchkanten, Erosionsrinnen und Rutschungen, zuzulassen, um eine große Habitatvielfalt und einen Grenzlinienreichtum zu gewährleisten,
8. das Gebiet für naturwissenschaftliche Forschung und Lehre zu erhalten und damit vergleichende Untersuchungen über Struktur und Ökologie von Pionierstadien auf Sandstandorten bei weitgehend ungestörter Entwicklung zu ermöglichen.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen oder wiederherzustellen oder bestehende auszubauen, instand zu setzen, instand zu halten oder zu erneuern,
4. Leitungen aller Art zu errichten und zu verlegen,
5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen, abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
7. ständig oder zeitweise wasserführende Still- und Fließgewässer oder Feuchtgebiete, einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, neu zu schaffen, zu beseitigen oder in ökologisch nachteiliger Weise in ihrer Struktur zu verändern,
8. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Wildäcker neu anzulegen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
13. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
14. Brachflächen in Nutzung zu nehmen sowie Relief- oder Hydromeliorationsmaßnahmen durchzuführen,
15. zu düngen, zu kalken und Biozide anzuwenden,
16. Erstaufforstungen vorzunehmen,
17. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
18. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
19. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
20. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,

21. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
22. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet mit Fahrzeugen oder Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der bestehenden Wege zu betreten,
3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, zu reiten,
4. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
5. Hunde frei laufen zu lassen,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 ist:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
2. das Befahren des Weges zwischen der Kreisstraße K 230 und der Ackerfläche auf der Hochkippe auf dem Flurstück 84 nach Flurneuordnung, Flur 3, Gemarkung Prößdorf durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Ackerfläche auf der Hochkippe mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in den im Zuge der Rekultivierung entstandenen Waldflächen unter der Maßgabe der Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 bis 19; weitergehende forstwirtschaftliche Maßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313) und der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) vom 7. April 2006 (GVBl. S. 245) sowie unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 2, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11,
5. die Fischereiaufsicht sowie die Ausübung der Angelfischerei entsprechend den derzeitigen Regelungen der fischereirechtlich genehmigten Fischereipachtverträge mit den Registriernummern FPV-II/19ABG/Schacht 1 Kippe Phönix Nord/14-26 und FPV-II/19ABG/Kippe

Phönix Nord/07 – 15; die Hegepläne, Änderungen der Pachtverträge oder Neuverpachtungen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 7, 15, 19, 20 und 22 sowie für das Restlochgewässer auch § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 13

6. Unterhaltungsmaßnahmen an stehenden Gewässern mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
7. das Sammeln von Pilzen und Früchten aus der Natur zum eigenen Bedarf in der Zeit vom 01.08. bis 31.10. des jeweiligen Jahres soweit artenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
9. Forschungen und Überwachungen im staatlichen Auftrag; Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen, wissenschaftliche Untersuchungen, Lehrveranstaltungen, Bestandserfassungen und Nutzungsänderungen, soweit diese dem Schutzzweck gemäß § 2 nicht entgegen stehen, mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
10. die Instandsetzung und Instandhaltung der bestehenden Wege, ober- und unterirdischen Leitungen inklusive der Freihaltung eines Schutzstreifens sowie von Gräben mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
11. der bindemittelfreie Ausbau eines forst- und landwirtschaftlichen Weges zwischen der Kreisstraße K 230 und der Ackerfläche auf der Hochkippe auf dem Flurstück 84, Flur 3, Gemarkung Prößdorf,
12. Abschlussbetriebsplanpflichtige, nach den §§ 53 ff BBerG zugelassene Maßnahmen sowie gemäß § 71 BBerG angeordnete Maßnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern,
13. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Zuständige Behörde für die Entscheidung über die Befreiung ist gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 *ThürNatG* die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

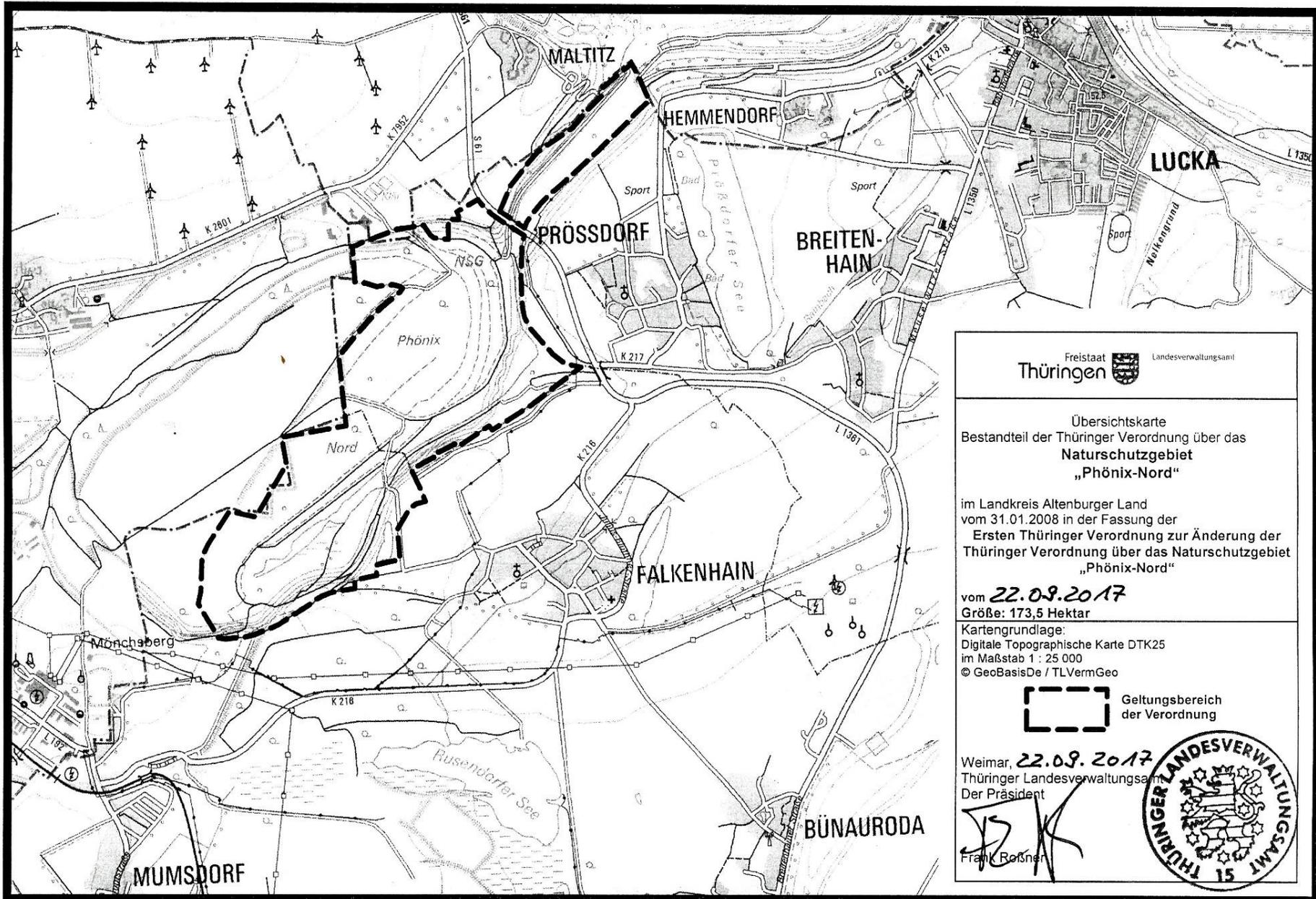
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 *ThürNatG* handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 *ThürNatG* handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung (Genehmigung) nach § 4 oder zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)



Freistaat  Landesverwaltungsamt
Thüringen

Übersichtskarte
 Bestandteil der Thüringer Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Phönix-Nord“

im Landkreis Altenburger Land
 vom 31.01.2008 in der Fassung der
Ersten Thüringer Verordnung zur Änderung der
Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Phönix-Nord“

vom **22.09.2017**
Größe: 173,5 Hektar

Kartengrundlage:
 Digitale Topographische Karte DTK25
 im Maßstab 1 : 25 000
 © GeoBasisDe / TLVermGeo

 Geltungsbereich
 der Verordnung

Weimar, **22.09.2017**
 Thüringer Landesverwaltungsamt
 Der Präsident


 Frank Reißner

